

362 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII.GP.

9. 3. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Hauptwahlbehörde an den Bundesminister für Inneres als Hauptwahlleiter, für die Bildung der Verbandswahlbehörden an den Verbandswahlleiter, für die Bildung der Kreiswahlbehörden an den Landeshauptmann, für die Bildung der Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.“

2. § 15 Abs. 2 und 4 haben zu lauten:

„(2) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner in den übrigen neu zu bildenden Wahlbehörden obliegt den neuen Wahlbehörden, und zwar bei den Verbandswahlbehörden und Kreiswahlbehörden der Hauptwahlbehörde, bei den Bezirkswahlbehörden der Kreiswahlbehörde und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden

der Bezirkswahlbehörde. Tritt hiervon in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Zeitpunkt der Wahlauszeichnung eine Änderung ein, so haben die Vertrauensmänner der von der Änderung betroffenen Parteien (§ 14 Abs. 1) innerhalb der von der Wahlbehörde zu bestimmenden Frist die erforderlichen Vorschläge einzubringen.“

(4) Hat eine Partei (§ 14 Abs. 1) gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Nationalrate durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörden, der Verbandswahlbehörden und der Hauptwahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Nationalrate nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3, 14, 15 Abs. 1, 2 und 5, 16 Abs. 2, 19 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, 20 und 59 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß Anwendung.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Durch dieses Bundesgesetz sollen in den §§ 14 und 15 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 auch Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder und Vertrauenspersonen der Verbandswahlbehörden eingefügt werden.

bandswahlbehörden an den Verbandswahlleiter“, im § 15 Abs. 2 die Worte „den Verbandswahlbehörden und“ sowie im § 15 Abs. 4 die Worte „der Verbandswahlbehörden“ eingefügt.

Zu Artikel II:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu 1. und 2.: Hier werden lediglich im § 14 Abs. 3 die Worte „für die Bildung der Ver-